

Persönliche und fachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Kassenzulassung



(Gemeinsame Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands
gem. § 124 Abs. 4 SGB V)

■ Folgende Nachweise sind zu erbringen:

1. Kopie der **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in)** entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994.
2. Soweit vorhanden, Nachweis über Weiterbildungen, die mit einem Zertifikat abgeschlossen sind, und zu einer abrechnungsfähigen Position führen. In diesem Fall kann neben der Zulassung zugleich eine Abrechnungserlaubnis für die Zertifikatsposition beantragt werden.
3. Berufsurkunden, Zertifikate sowie Arbeitsverträge bzw. Beschäftigungsnachweise der Mitarbeiter (siehe Punkt Mitarbeiterauflistung).
4. Eine ausreichende **Berufshaftpflichtversicherung**, die den Versicherungsnehmer, die Höhe der Deckungssummen und den Versicherungsort enthält.*
5. **Nachweis** über die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim örtlichen **Gesundheitsamt** unter Vorlage der Berufsurkunde in beglaubigter Kopie. (In den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen ist der Nachweis nicht erforderlich.)*
6. Nachweis über die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**, Postfach 76 02 24. 22052 Hamburg (siehe Anmeldeformular).*
7. **Nachweis über das Eigentum** (z. B. durch einen Grundbuchauszug) bzw. das Recht an der Nutzung der Praxisräume (z. B. durch Vorlage eines Miet- oder Pachtvertrags). Bitte beachten Sie, dass bei der Anmietung von Räumlichkeiten ein gewerblicher Mietvertrag geschlossen werden muss, da der Gesetzgeber nur zwischen der Anmietung von Räumlichkeiten zur privaten Nutzung und der zu anderen Zwecken, wie dem Betrieb einer Physiotherapiepraxis, unterscheidet. Der Abschluss eines gewerblichen Mietvertrags bedeutet jedoch nicht, dass ein Gewerbe im steuerrechtlichen Sinne betrieben wird.
8. Eine aussagefähige **Skizze der Praxisräumlichkeiten** inklusive der Angabe der qm-Zahl der Behandlungsräume/-bereiche, der Deckenhöhe je Raum, Markierung der Fenster und Kennzeichnung, wie jeder Raum genutzt werden soll. Auf der Skizze

muss die Aufstellung der vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände ersichtlich sein.

9. **Nachweis/Angabe des Institutionskennzeichens**

Das sogenannte „Institutionskennzeichen“ oder auch „IK“ ist für die Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern erforderlich. Das IK ist zu beantragen bei der:

Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen

Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin

Tel.: 02241 2311800

Fax: 02241 2311334

E-Mail: svi@dguv.de

Das Antragsformular ist auch online unter www.arge-ik.de erhältlich.

10. **Anerkenniserklärung** zu den Rahmenverträgen.

11. **Berichtsbogen** zur Prüfung der räumlichen Gegebenheiten.

*** ausgestellt auf die Praxisadresse!**

Bitte beachten Sie, dass eine Abrechnung mit den Krankenkassen nur erfolgen kann, wenn das Institutionskennzeichen vorhanden ist. Bei der Beantragung der Kassenzulassung sollte dies also unbedingt vorliegen.

■ Zulassungsverfahren beim IFK

Unser Ziel ist es, Ihnen den Weg in die Selbstständigkeit so problemlos und bequem wie möglich zu gestalten. Deshalb bitten wir Sie, uns die vorbezeichneten Unterlagen frühzeitig vor der geplanten Praxiseröffnung zuzuleiten, da eine Vorprüfung erforderlich ist. Sollten sich hierbei Fragen oder Probleme (z. B. in Bezug auf den Praxisplan) ergeben, sind wir jederzeit bemüht, diese mit Ihnen und den zuständigen Krankenkassen vorab **gemeinsam** zu lösen.

Für das Zusammentragen aller vorbezeichneten Unterlagen sollten Sie circa 6 Wochen einplanen. Wir empfehlen eine Antragsstellung mindestens 4-6 Wochen vor geplantem Eröffnungsdatum.

Auf Anforderung der Krankenkassen führt der IFK eine Abnahme der Praxis durch – in der Regel ist jedoch keine Abnahme für das Zulassungsverfahren notwendig. Im Einzelfall beraten Sie hierzu die Mitarbeiter des Referat Recht – Zulassungswesen.

Die Antragsstellung und Prüfung aller eingereichten Dokumente durch den IFK ist für IFK-Mitglieder kostenlos. Für Nicht-Mitglieder wird eine Bearbeitungsgebühr von 250 Euro in Rechnung gestellt.

Nach Eingang **aller vorbezeichneten** Unterlagen übernehmen wir die Weiterleitung an die Krankenkassen, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung erteilen. Der Zulassungsbescheid wird Ihnen unmittelbar von den Krankenkassen zugesandt.

Bitte beachten Sie: Nach ständiger und aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gilt die Zulassung nicht als mit der Antragstellung als erteilt, sondern diese entfaltet erst ab Zugang des Bescheides bei dem Antragsteller eine Rechtswirkung! Antragsteller haben keinen Anspruch auf Erteilung der Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Urteil des BSG v. 20.04.2016 – B 3 KR 23/15 R „Ein Leistungserbringer kann nicht rückwirkend die Zulassung zur Abgabe von Heilmitteln beanspruchen, weil die Zulassungsentscheidung konstitutiven Charakter hat und daher Rechtswirkungen nur für die Zeit ab Zugang der Zulassungsentscheidung entfaltet (vgl BSG SozR 4-2500 § 109 Nr 7 RdNr 13, 24; SozR 3-2500 § 124 Nr 7 S 50 f mwN).“

Auch wenn die gesetzlichen Krankenkassen nicht selten „aus Kulanz“ eine Zulassung rückwirkend erteilen, besteht hierauf kein Rechtsanspruch!

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich auch bei der Übernahme einer bestehenden Praxis und einem Einstieg in eine bereits zugelassene Praxis (z. B. GmbH, GbR, Partnerschaftsgesellschaft) immer um eine **Neuzulassung** für Ihre Person handelt. Allerdings: Im Zuge der Neufassung der Zulassungsempfehlungen zum 01.12.2018 hat der GKV-Spitzenverband empfohlen, in diesen Fällen lediglich die persönlichen fachlichen Voraussetzungen neu zu prüfen. Damit ist ein Bestandsschutz für bereits in der Vergangenheit zugelassene Praxisräumlichkeiten gesichert, sofern anschließende Änderungen der Praxisräumlichkeiten von den Krankenkassen genehmigt wurden.

■ **Mitarbeiterauflistung**

Folgende Therapeuten sind **aktuell** in der Praxis tätig:

Name, Vorname	Std./Woche	Zertifikate

Bitte fügen Sie die Berufsurkunden, Zertifikate und Arbeitsverträge bzw. Beschäftigungsnachweise bei.

Diese Angaben bzw. Aktualisierungen sind auch bei einer Praxisverlegung zur Abgleichung bei den Krankenkassen erforderlich.

Sofern die Mitarbeiter bereits gemeldet sind, ist ein erneutes Einreichen der Unterlagen selbstverständlich nicht notwendig.

Stand: 1/2020